

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

01.12.2011

**Geschäftszahl**

AW 2011/16/0082

**Rechtssatz**

Nichtstattgebung - Nachlass von Gerichtsgebühren - Dem Beschwerdefall liegt ein Bescheid zu Grunde, mit dem einem Antrag auf Nachlass der Gerichtsgebühren nach § 9 Abs. 2 GEG nicht stattgegeben wurde. Die Ablehnung eines solche Antrages ist schon ihrer Natur nach einem Vollzug iSd § 30 Abs. 2 VwGG nicht zugänglich. Der dagegen erhobenen Beschwerde kann schon wegen des Fehlens einer Vollzugsmöglichkeit aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden. Dem Beschwerdeführer und Antragsteller würde damit sonst - vorläufig - eine Rechtsstellung zuerkannt, die er vor Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht besessen hat, folglich auch nicht im Falle der Aufhebung desselben besäße.